

Ortschaftsratsvorlage OV/005/2024

Amt: Hauptamt
Bearbeiter: Joachim Heppler
Aktenzeichen: 025.11

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat	16.01.2024	öffentlich

Protokollauszug an: Ortsvorsteher, Hauptamt

Nachrücken von Frank Hermann in den Ortschaftsrat Schörzingen

Sachverhalt

Herr Werner Scherrmann ist aufgrund seines Wegzugs aus der Ortschaft Schörzingen aus dem Ortschaftsrat ausgeschieden, somit rückt gemäß § 31 Abs. 2 i.V. § 72 GemO der bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 als nächste Ersatzperson gewählte Bürger für ihn in den Ortschaftsrat nach. Als nächste Ersatzperson für den Ortschaftsrat ist Herr Frank Hermann gewählt worden.

Ablehnungsgründe

Gewählte Personen haben nach § 15 GemO grundsätzlich die Pflicht das Amt als Ortschaftsrat anzunehmen. Eine Ablehnung der Gewählten ist nur aus wichtigen Gründen möglich (§ 16 Abs. 1 GemO). Der Ortschaftsrat müsste über geltend gemachte Ablehnungsgründe beraten. Herr Frank Hermann hat gegenüber der Stadtverwaltung jedoch erklärt, keine Ablehnungsgründe geltend machen zu wollen.

Hinderungsgründe

In § 29 GemO sind Hinderungsgründe aufgeführt, die eine gewählte Person daran hindern würden, ein Amt als Gemeinderat oder Ortschaftsrat anzutreten. Nicht in ein Gremium eintreten können danach Beschäftigte der Stadt Schömburg und Beschäftigte von Zweckverbänden denen die Stadt angehört sowie Beschäftigte in Unternehmen an denen die Stadt mit mehr als 50% beteiligt ist. Ebenso sind Beschäftigte in Behörden gehindert, die mit der Rechtsaufsicht über die Stadt Schömburg betraut sind.

Nach Kenntnis der Stadtverwaltung liegen bei Herrn Frank Hermann keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vor.

Beschlussvorschlag:

Bei Herrn Frank Hermann werden keine Hinderungs- oder Ablehnungsgründe festgestellt. Er rückt somit für Herrn Werner Scherrmann in den Ortschaftsrat Schörzingen nach.